

Richtlinien
des Kreises Herzogtum Lauenburg
zur Förderung
des Baues von Sportanlagen sowie
der Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten
in Vereinsträgerschaft

I. Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert in der Trägerschaft von Vereinen

- (1) den Bau von Sportanlagen
- (2) die Grundsanie rung bestehender Sportanlagen
- (3) die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten

nach folgenden Grundsätzen und im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen:

II. **Verteilung der Mittel, Ermächtigung der Verwaltung**

Die Reihenfolge der Zuschüsse richtet sich nach einer zum jeweiligen Haushaltsjahr zu erstellenden Prioritätenliste.

III. **Antragsvoraussetzungen**

- 1. Der Bedarf, die Höhe der Gesamtkosten und deren Finanzierung sind nachzuweisen.
- 2. Bei Vorhaben im Sinne der Ziffern I. (1) und (2) sind die Höhe der laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten zu ermitteln und die Sicherstellung der Finanzierung aller Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes darzustellen. Die vorgenannten dauernden Kosten sind nicht förderungsfähig.
- 3. Vorhaben im Sinne der Ziffer I. (2) sind nur förderungsfähig, wenn die erforderliche Grundsanie rung nicht auf eine mangelhafte Instandhaltung zurückzuführen ist.

Dem Förderungsantrag ist daher regelmäßig ein Sachstandsbericht beizufügen mit Angaben über das Alter der Sportanlage, über bereits vorgenommene Sanierungsarbeiten und mit einer eingehenden Begründung für die durchzuführenden notwendigen baulichen Maßnahmen.

IV. **Ausschluss von der Förderung**

Nicht gefördert wird/werden

- in der Regel Anträge von Vereinen, die nicht mindestens seit 2 Jahren Mitglied des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg sind,
- der Bau und die Grundsanierung von Sportanlagen, wenn die Gesamtkosten den Betrag von 2.550,00 € nicht erreichen,
- die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten, wenn die Kosten den Betrag von 510,00 € nicht erreichen,
- bereits begonnene oder fertig gestellte Vorhaben oder beschaffte Geräte,
- Kostensteigerungen, die nach der Zuschussbewilligung und nach Baubeginn entstehen,
- Gastronomieteile in Vereins- und Clubhäusern, soweit sie kommerziell genutzt werden,
- Sport-(Tennis)Platz-Umzäunungen, Parkplätze und Zufahrten zu Sportanlagen,
- Zuschaueranlagen,
- laufende Kosten für Instandhaltung und Pflegearbeiten,
- Motor betriebene Boote,
- Einzelgeräte, die ausschließlich der persönlichen Nutzung dienen,
- Anlagen und Geräte, die dem Motorsport dienen,
- Verbrauchsmaterial (z. B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten usw.),
- die Anschaffung von Zelten,
- Ballwurfmaschinen, es sei denn für Leistungszentren,
- Fotokopiergeräte.

V. **Baubeginn, Gerätekauf vor Bewilligung des Zuschusses**

Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen bereits mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss unter allen Umständen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beantragt und genehmigt werden.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn schließt jeglichen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung aus.

Bewilligungen, die in Unkenntnis einer bereits begonnenen Maßnahme (Kauf, Bau) ausgesprochen werden, müssen nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wieder zurückgezogen werden; bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.

VI. Besonderheiten zu den einzelnen Förderungsbereichen

1. Der Förderungsbereich „Bau von Sportanlagen“ umfasst den Neubau, den Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen.
 - 1.1 Zuwendungen für den unter 1. benannten Förderungsbereich sind für die Dauer von 20 Jahren zweckgebunden; eine vorzeitige Zweckentfremdung verpflichtet zur anteiligen Rückerstattung
 - 1.2 Werden in Vereins- bzw. Clubhäusern Räume im Nachhinein in konzessionierte und damit kommerziell betriebene Gastronomieräume umgewandelt, sind die für diesen Bereich bewilligten Zuschüsse zurückzuzahlen.
 - 1.3 Für den Bau eines Tennisplatzes wird eine Mitgliederzahl von 40 Personen zugrunde gelegt; für den letzten Platz mindestens 30 weitere Mitglieder.
2. Sanierung bestehender Sportanlagen

Ein Zuschuss für die Sanierung von Tennisplätzen kann in der Regel nicht vor Ablauf von 7 Jahren nach der Erstellung geleistet werden.

VII. Höhe der Zuwendungen

1. Zuschüsse werden regelmäßig durch Pausch- bzw. Höchstbeträge geleistet; der Katalog dieser Beträge (Anlage) ist Bestandteil dieser Richtlinien.
2. Soweit
 - a) Pauschbeträge nicht festgelegt sind oder wegen der Art oder Beschaffenheit des Vorhabens nicht ermittelt werden können
o d e r
 - b) Höchstbeträge nicht in Betracht kommen können, weil die Höhe der Gesamtkosten sie nicht zulässt,

gilt eine Förderungsquote von 20 % der als förderungsfähig festgestellten Gesamtkosten.

3. Die förderungsfähigen Gesamtkosten ermittelt das für die Bewilligung der Zuschüsse zuständige Fachamt bzw. für die Dauer der Übertragung der Verteilung der Sportförderungsmittel des Kreises der Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e. V. ggf. unter Hinzuziehung des Fachdienstes Hochbau.

4. Die Höchstförderung pro Gesamtmaßnahme beträgt insgesamt 25.560,00 € wenn im Katalog der Pausch- und Höchstbeträge kein geringerer Höchstbetrag bestimmt ist.

VIII. **Auszahlungsrichtlinien**

a) **Baumaßnahmen**

Die Auszahlung von Zuschüssen ab 10.000,00 € erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.

b) **Bewegliche Gegenstände (Großturn- und Sportgeräte)**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bezahlung der Rechnung und der Vorlage des Zahlungsbeleges.

IX. **Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde**

Die Zuwendungen des Kreises werden unter der Voraussetzung geleistet, dass sich die Standortgemeinde des Vereins an der Finanzierung des Vorhabens mindestens in gleicher Höhe des Kreiszuschusses beteiligt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuss.

X. **Weitere Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendungen an Dritte und zur Projektförderung an Gemeinden, Ämter und Zweckverbände – VV – sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und zur institutionellen Förderung an Dritte – ANBest -.

XI. **Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung des Kultur- und Sicherheitsausschusses am 18.12.2001 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Ratzeburg, den 28. Januar 2002

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Kommunalaufsicht,
Schule und Kultur
Im Auftrag
gez. Meier

Anlage

zu den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Baues von Sport-
anlagen sowie der Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten

Katalog der Pausch- und Höchstbeträge

Förderungsgegenstand	Pauschbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
Berechnungsanlagen Tennis; pro Platz	410,00	
Bootshaus, -halle; Neubau, Umbau, Anbau, Grundsanierung		25.560,00
Bootsstege; Grundsanierung		5.110,00
Fußballfeld, Rasen		25.560,00
Flutlichtanlage; pro Mast einschl. aller elektrischen Einrichtungen	510,00	
Gerätehaus		1.270,00
Heizungsanlagen; Erneuerung (Clubhäuser, Hallen)		2.550,00
Hockeyspielfeld, Natur- oder Kunstrasen		25.560,00
Kegelsportanlagen; pro Doppelkegelbahn	7.670,00	
Leichtathletikanlagen einschließlich Kampfbahnen		5.110,00
Mehrzweckhallen		25.560,00
Reitsporthallen		25.560,00
Sanitäreinrichtungen; Erneuerungen		10.220,00
Schießsportanlagen; Neubau, Grundsanierung		25.560,00
Segelflugzeuge, Motorschleppflugzeuge		7.670,00
Sportboote (<i>Motor betriebene Boote werden nicht gefördert</i>)		2.550,00
Tennishallen; Neubau		
1-Feld-Halle	12,780,00	
2-Felder-Halle	23.000,00	
Tennishallen; Grundsanierung		
1-Feld-Halle		2.550,00
2-Felder-Halle		5.110,00
Tennisplätze, Neubau, Grundsanierung; pro Platz		2.550,00
Tenniswand mit Übungsplatz		510,00
Voltigierpferd		760,00
Vereins-Clubhäuser einschließlich Grundsanierung		15.330,00
Weitere Großturn- und Sportgeräte; jeweils 20 % des Rechnungsbetrages		2.550,00